

Sitzung vom 9. Februar 2000

**231. Postulat (Durchlässigkeit in der Ausbildung der Vorschullehrpersonen)**

Kantonsrätin Nancy Bolleter-Malcom, Seuzach, und Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, haben am 22. November 1999 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, für Vorschullehrkräfte Ausbildungsgänge mit dem Ziel Qualifikation für die Unterrichtstätigkeit an der Primarschulstufe einzurichten.

Begründung:

In der Diskussion über die Ausbildung der Vorschullehrkräfte sind verschiedene Meinungen über die Voraussetzung zu diesem Berufslehrgang beziehungsweise zum Beruf vorhanden. Besonders in Frage gestellt sind die erleichterten Zulassungsbedingungen für angehende Vorschullehrkräfte an der Pädagogischen Hochschule.

Konkret wird bemängelt, dass die Vorschullaufbahn eine Sackgasse bleibt, während sich die Primar- und Oberstufenlehrkräfte dank durchlässiger Ausbildungsgänge nach- und weiterqualifizieren können.

Die Forderung nach einheitlichen Zulassungsbedingungen – insbesondere die Matura für alle Lehrpersonen – sind unserer Ansicht nach nicht gerechtfertigt. Diese würden den Zugang von einigen geeigneten Personen, mehrheitlich Frauen, zum Vorschullehrberuf verzerren.

Damit der Weg zur Lehrtätigkeit an weiteren Stufen auch für die Vorschullehrkräfte möglich ist, sollen durchlässige Ausbildungsgänge vorhanden sein. Von den Diplommittelschulen soll der Zugang zum Basisstudium der Lehrberufe und zur Pädagogischen Hochschule gewährleistet werden. Zusatzmodule sollen den Zugang zu weiterer Unterrichtstätigkeit an der Primarschule ermöglichen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Nancy Bolleter-Malcom, Seuzach, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss §6 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999, das im Rahmen einer Referendumsabstimmung am 12. März 2000 den Zürcher Stimmberechtigten vorgelegt wird, ist für die Zulassung zur Ausbildung als Vorschulstufenlehrkraft ein eidgenössisch anerkannter gymnasialer Maturitätsausweis, ein anerkanntes Diplom einer dreijährigen Diplommittelschule oder eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität erforderlich. Sodann können unter gewissen Bedingungen auch weitere anerkannte Ausbildungsabschlüsse auf Sekundarstufe II den Zugang zur Ausbildung ermöglichen. Demgegenüber sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Volksschule enger gefasst. So ist gemäss §7 des genannten Gesetzes für die Zulassung der Besitz eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises bzw. eines Ausweises über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder dann ein bestandenes Aufnahmeverfahren notwendig, das eine Allgemeinbildung auf Maturitätsniveau gewährleistet.

Die im Gegensatz zur Vorschulstufe alleinige Anknüpfung an eine solch qualifizierte Vorbildung gründet auf folgenden Überlegungen: Die Diplomstudien auf der Volksschulstufe bauen auf breiten Kenntnissen und Kompetenzen auf, die ein umfassendes Wissen unabhängig machen, sodass eine Ausbildung auf Maturitätsstufe oder, wie unten zu zeigen sein wird, ein Abschluss an einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule voraussetzen sind. Die höheren Anforderungen an die Vorbildung ergeben sich sodann auch aus der engen Zusammenarbeit der Pädagogischen Hochschule mit der Universität Zürich, die ihrerseits von einer besonders qualifizierten Vorbildung ausgeht. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass auch nach dem Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 für die Zulassung zur Ausbildung auf der Primarstufe grundsätzlich eine maturitäre Vorbildung oder ein von der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz anerkanntes Lehrdiplom erforderlich ist. Personen mit Ausbildungsqualifikationen, wie sie das Gesetz über die Pädagogische Hochschule für die Vorschulstufe festlegt, können nur dann zur Ausbildung als Primarlehrkraft zugelassen werden, wenn zudem eine breite Allgemeinbildung nachgewie-

sen ist. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Vorschulstufe einerseits und die Primarstufe bzw. Sekundarstufe I andererseits gerechtfertigt und mit Blick auf die nationale Ebene auch angezeigt sind.

Der Zugang für Vorschulstufenlehrkräfte zur Primarstufe bzw. Sekundarstufe I ist insofern gewährleistet, als ihnen diese Ausbildungsbereiche nach bestandener Aufnahmeprüfung ebenfalls offen stehen. Die besondere Qualifikation einer abgeschlossenen Ausbildung auf der Vorschulstufe ist dabei im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angemessen zu berücksichtigen (§7 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule). In welcher Form dies letztlich erfolgen wird, ist zurzeit noch nicht festgelegt. Ferner ist auf jene bildungspolitischen Tendenzen hinzuweisen, nach denen Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule generell zur Immatrikulation an universitären Hochschulen berechtigen sollen. Eine solche Entwicklung vorausgesetzt, würde eine Ausbildung als Vorschulstufenlehrkraft an der Pädagogischen Hochschule künftig gleich wie ein Maturitätsausweis den uneingeschränkten Zugang zur Lehrerbildung der Volksschule öffnen. Insgesamt drängt sich damit die Entwicklung besonderer Ausbildungsmodule, die Vorschulstufenlehrkräfte zur Primarstufe führen sollen, nicht auf. Dies ändert nichts daran, dass die als Vorschulstufenlehrkraft erworbenen Kompetenzen bei der Absolvierung von Diplomstudiengängen auf Volksschulstufe angemessen zu berücksichtigen sind, wofür das Gesetz über die Pädagogische Hochschule auch genügend Raum lässt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**